

## **Satzung der Industrie- und Handelskammer Koblenz**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz hat in ihrer Sitzung vom 15. März 2021 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) die folgende IHK-Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt im allgemeinen Sprachgebrauch den Namen „Industrie- und Handelskammer Koblenz“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Koblenz und umfasst das Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis sowie der kreisfreien Stadt Koblenz (IHK-Bezirk).
- (3) Die IHK unterhält regionale Geschäftsstellen und sonstige Einrichtungen im IHK-Bezirk.
- (4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

### **§ 2 Aufgaben**

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und S tte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

### **§ 3 Organe**

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die IHK-Vollversammlung,
- das IHK-Präsidium,

- die IHK-Präsidentin/ der IHK-Präsident\*,
- die IHK-Hauptgeschäftsführerin/ der IHK-Hauptgeschäftsführer\*

\* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

#### **§ 4 IHK-Vollversammlung**

(1) Die Zahl der Mitglieder der IHK-Vollversammlung, das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die IHK-Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der IHK-Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des IHK-Präsidenten und des IHK-Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des IHK-Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG) und die Bestimmung der stellvertretenden IHK-Hauptgeschäftsführer,
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen gem. § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung für die IHK-Vollversammlung sowie Mustergeschäftsordnungen für das IHK-Präsidium, die IHK- Regionalbeiräte und die IHK-Ausschüsse unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Regionalgeschäftsstellen und Einrichtungen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen,
- n) die Bildung von IHK-Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,

- p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- q) die Errichtung des IHK-Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der IHK-Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(5) Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom IHK-Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der IHK-Vollversammlung**

(1) Die IHK-Vollversammlung wird vom IHK-Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die IHK-Vollversammlung ist vom IHK-Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der IHK-Präsident leitet die Sitzungen (Vorsitzender). Soweit diese Satzung keine Einzelheiten enthält, gilt die Geschäftsordnung.

(2) Die IHK-Vollversammlungsmitglieder sollen möglichst bis zu sechs Wochen vor der Sitzung eine Terminankündigung erhalten und darin aufgefordert werden, bis zu dem in der Aufforderung festgelegten Termin, Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. Die Einladung zur IHK-Vollversammlung wird mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch versandt. Die elektronische Übermittlung setzt voraus, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs.1 VwVfG). Die Tagesordnung wird vom IHK-Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der IHK-Vollversammlung zustimmt.

(3) Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die IHK-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese IHK-Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der IHK-Hauptgeschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen der IHK-Vollversammlung teilzunehmen. Abweichend hiervon kann die IHK-Vollversammlung den IHK-Hauptgeschäftsführer in Angelegenheiten, die seine Person oder seine Organstellung betreffen, von der Teilnahme an der Sitzung der IHK-Vollversammlung ausschließen, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden IHK-Vollversammlungsmitglieder beschlossen wird.

(5) Für Beschlüsse der IHK-Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Soll eine Änderung dieser Satzung beschlossen werden, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Regelung ergibt.

(6) Die Beschlussfassung der IHK-Vollversammlung erfolgt in der Regel offen (durch Handzeichen). Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

Der IHK-Präsident wird einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder des IHK-Präsidiums werden en bloc gewählt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden IHK-Vollversammlungsmitglieder widerspricht.

Der IHK-Hauptgeschäftsführer wird in geheimer Wahl bestellt.

(7) Wahlleiter ist der amtierende IHK-Präsident. Für die Wahl des IHK-Präsidenten sowie des IHK-Präsidiums bestimmt die IHK-Vollversammlung einen Wahlleiter und die erforderliche Anzahl an Wahlhelfer.

(8) Ein Mitglied der IHK-Vollversammlung darf nicht beratend oder entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemO vorliegt. Liegt ein solcher Ausschließungsgrund vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das IHK-Vollversammlungsmitglied dies dem IHK-Präsidenten vor der Beratung oder

Entscheidung mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die IHK-Vollversammlung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in nicht öffentlicher Sitzung bei Abwesenheit des Betroffenen, der vor der Entscheidung anzuhören ist. § 22 Abs. 4 und 6 GemO gelten entsprechend.

(9) Ort und Termin der öffentlichen Sitzung werden auf der IHK-eigenen Internetseite veröffentlicht. Sie können zusätzlich im Mitteilungsblatt der IHK veröffentlicht werden. Die Sitzungen der IHK-Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich, sofern nicht ausdrücklich durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit entscheidet vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der IHK-Vollversammlung, der IHK-Präsident. Die Teilnahme als Zuhörer soll schriftlich oder elektronisch angemeldet werden. Ein Rede- und Stimmrecht besteht nicht. Im Übrigen kann der IHK-Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen, die informierend oder beratend an der Sitzung teilnehmen.

Der IHK-Präsident kann in einfachen Angelegenheiten, bei denen kein Erörterungsbedarf zu erwarten ist, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied der IHK-Vollversammlung diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Mitglieder der IHK-Vollversammlung über die technischen Voraussetzungen zum Versand und Empfang elektronischer Post verfügen. Das schriftliche Verfahren ist nicht möglich in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse der IHK-Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem IHK-Hauptgeschäftsführer oder im Falle ihrer Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

Abweichende Meinungen, die in der IHK-Vollversammlung vorgetragen wurden sowie Minderheitenvoten werden in der Niederschrift festgehalten. Persönliche Meinungsäußerungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten und werden entsprechend gekennzeichnet.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang keine Einwendungen schriftlich oder in Textform erhoben werden. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die IHK-Vollversammlung in der nächsten Sitzung.

## **§ 5a**

### **virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 der IHK-Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 9 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

## **§ 5b**

### **technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 5a Abs. 1 zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 9 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und

Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechender Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

## **§ 6 IHK-Ausschüsse**

(1) Die IHK-Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten IHK-Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei auch Personen berufen, die nicht zur IHK-Vollversammlung wählbar sind.

(2) Die IHK-Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der IHK-Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem IHK-Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten und sachlich sowie mit einem Höchstmaß an Objektivität übermittelt werden.

Der IHK-Präsident beruft die Vorsitzenden der IHK-Ausschüsse, die Mitglieder der IHK-Vollversammlung sein müssen. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von Abs. 2 bis 4 unberührt.

(3) Die IHK-Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Sie werden im Auftrage des IHK-Ausschussvorsitzenden einberufen.

Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem fachlich verantwortlichen IHK-Mitarbeiter festgelegt. Die IHK-Vollversammlung kann den IHK-

Ausschüssen jederzeit Sachfragen zur Beratung überweisen und ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen. Außerdem können den IHK-Ausschüssen vom IHK-Präsidenten oder von der IHK-Geschäftsführung Fragen zur Beratung überwiesen werden. Beratungsergebnisse der IHK-Ausschüsse haben keine bindende Wirkung.

(4) Die Sitzungen der IHK-Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des IHK-Präsidiums, der IHK-Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an IHK-Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung der IHK-Ausschüsse übernehmen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK.

(5) Die Mitglieder der IHK-Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

## **§ 7 IHK-Präsidium**

(1) Das IHK-Präsidium besteht aus dem IHK-Präsidenten und mindestens vier IHK-Vizepräsidenten, die von der IHK-Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Im IHK-Präsidium sollen nach Möglichkeit die regionale und wirtschaftliche Struktur des IHK-Bezirks berücksichtigt werden. Jeder IHK-Regionalbeirat im Sinne des § 11 Abs. 3 hat das Recht, ein gewähltes IHK-Vollversammlungsmitglied für das Amt eines IHK-Vizepräsidenten vorzuschlagen.

(2) Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der IHK-Vollversammlung. Die Amtsdauer des IHK-Präsidenten darf zwei volle Amtsperioden der IHK-Vollversammlung nicht überschreiten. Eine vorzeitige Abwahl ist aus wichtigem Grund zulässig. Für die vorzeitige Abwahl ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der IHK-Vollversammlung notwendig. Die Mitglieder des IHK-Präsidiums nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem IHK-Präsidium soll bei der nächsten ordentlichen IHK-Vollversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

(3) Das IHK-Präsidium bereitet die Beschlüsse der IHK-Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das IHK-Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der IHK-Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine wichtige Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das IHK-Präsidium an Stelle der an sich zuständigen IHK-Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der IHK-Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der IHK-Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.



(4) Das IHK-Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des IHK-Präsidiums dies verlangen. Der IHK-Präsident lädt zu den Sitzungen des IHK-Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der IHK-Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des IHK-Präsidiums teil. Abweichend hiervon kann das IHK-Präsidium den IHK-Hauptgeschäftsführer in Angelegenheiten, die seine Person oder seine Organstellung betreffen, von der Teilnahme an der Sitzung des IHK-Präsidiums ausschließen, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des IHK-Präsidiums beschlossen wird. Der IHK-Hauptgeschäftsführer ist vor der Sitzung über die Entscheidung zu informieren.

(5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 3 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.

(6) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem IHK-Hauptgeschäftsführer (mit Ausnahme § 7 Abs. 4 Satz 6) oder einem von ihm Beauftragten zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von einem Monat nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.

## **§ 8 IHK-Präsident**

(1) Der IHK-Präsident ist Vorsitzender von IHK-Vollversammlung und IHK-Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.

(2) Der IHK-Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten IHK-Vizepräsidenten, sonst durch den lebensältesten IHK-Vizepräsidenten vertreten.

(3) Zum IHK-Präsidenten gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Vereint im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Stimmenmehrheit auf sich, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem und einem bei Stimmengleichheit notwendigen weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint.

## **§ 9 IHK-Geschäftsführung**

(1) Der IHK-Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Er ist der IHK-Vollversammlung und dem IHK-Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der IHK-Gremien teilzunehmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den IHK-Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der IHK-Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der IHK-Vollversammlung und des IHK-Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung. Der IHK-Hauptgeschäftsführer sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter der IHK sind verpflichtet, bei Äußerungen gegenüber Dritten und bei Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stets darauf zu achten, dass die von der IHK-Vollversammlung oder dem IHK-Präsidium beschlossenen Positionen in sachlicher Form und mit einem Höchstmaß an Objektivität wiedergegeben werden.

(3) Der IHK-Hauptgeschäftsführer wird von der IHK-Vollversammlung bestellt. Daneben können bis zu zwei stellvertretende IHK-Hauptgeschäftsführer von der IHK-Vollversammlung bestimmt werden. Weitere IHK-Geschäftsführer können auf Vorschlag des IHK-Hauptgeschäftsführers vom IHK-Präsidenten mit Zustimmung des IHK-Präsidiums bestellt werden. Über die Anstellung der Geschäftsführer der IHK-Regionalgeschäftsstellen ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem jeweiligen IHK-Beiratsvorsitzenden herzustellen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem IHK-Hauptgeschäftsführer.

(4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts des IHK-Hauptgeschäftsführers obliegt dem IHK-Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der IHK-Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Buchst. r). Den Anstellungsvertrag des IHK-Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der IHK-Präsident und ein IHK-Vizepräsident, die Anstellungsverträge der stellvertretenden IHK-Hauptgeschäftsführer und der IHK-Geschäftsführer unterzeichnen der IHK-Präsident und der IHK-Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Geschäftsführer betreffen, der Mitarbeiter unterzeichnet der IHK-Hauptgeschäftsführer.

Versorgungszusagen beschließt das IHK-Präsidium auf Antrag des IHK-Hauptgeschäftsführers.

(5) Der IHK-Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung üben seine Stellvertreter seine Befugnisse aus.

## **§ 10 Vertretung**

- (1) Der IHK-Präsident und der IHK-Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der IHK-Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des IHK-Präsidiums gebunden.
- (2) Der IHK-Präsident kann bei Verhinderung durch einen von ihm beauftragten IHK-Vizepräsidenten, der IHK-Hauptgeschäftsführer entsprechend der Geschäftsverteilung durch seine Stellvertreter vertreten werden.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der IHK-Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; Er kann entsprechend der Geschäftsverteilung durch seine Stellvertreter vertreten werden, oder, wenn eine bestimmte fachliche Qualifikation erforderlich ist, einen IHK-Mitarbeiter mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.
- (4) Gegenüber dem IHK-Hauptgeschäftsführer wird die IHK vom IHK-Präsidenten und einem IHK-Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch IHK-Präsident oder IHK-Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der IHK-Präsident die Stimme; ist der IHK-Präsident nicht anwesend, führt der IHK-Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind IHK-Präsident und -Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

## **§ 11 IHK-Regionalbereiche**

- (1) Die IHK Koblenz unterhält innerhalb ihres Bezirks Regionalbereiche. Diese sind nicht rechtsfähige Untergliederungen der IHK. Sie haben die Aufgabe, innerhalb der IHK die wirtschaftlichen Interessen ihrer Region wahrzunehmen und die IHK bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie erledigen in Kooperation und Abstimmung mit der IHK, mit dem IHK-Präsidium und der IHK-Geschäftsführung ihre Aufgaben inhaltlich selbständig.
- (2) Die IHK-Regionalbereiche orientieren sich an den Kreisgrenzen.
- (3) Die IHK-Regionalbereiche werden durch IHK-Regionalbeiräte vertreten, die sich aus den Mitgliedern der IHK-Vollversammlung zusammensetzen, die im IHK-Regionalbereich ihren Unternehmenssitz haben. Der IHK-Regionalbeirat nimmt die wirtschaftlichen Interessen seines jeweiligen Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der IHK-Vollversammlung wahr und unterstützt die IHK bei ihrer Arbeit.
- (4) Der Vorsitzende des IHK-Regionalbeirates wird vom IHK-Präsidenten auf Vorschlag des IHK-Regionalbeirates aus seiner Mitte bestellt. Er soll nach Möglichkeit dem IHK-Präsidium angehören.

(5) Die laufenden Geschäfte eines oder mehrerer IHK-Regionalbereiche führt ein IHK-Regionalgeschäftsführer, der dem IHK-Hauptgeschäftsführer unterstellt ist. Er leitet die jeweilige IHK-Regionalgeschäftsstelle und unterstützt bei Bedarf die regionalen Wirtschaftsjuden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der IHK-Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem IHK-Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der IHK-Präsident und der IHK-Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der IHK-Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die IHK-Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) IHK-Präsidium und -Hauptgeschäftsführer haben der IHK-Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der IHK-Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung und über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 13 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht der IHK erfolgt im Bundesanzeiger. Zusätzlich wird die IHK ihre Rechtsvorschriften auf der kammereigenen Internetseite an zentraler Stelle veröffentlichen.

(2) Rechtsvorschriften treten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Sonstige Veröffentlichungen erfolgen auf der IHK-eigenen Internetseite.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2017 außer Kraft.

Koblenz, 20.05.2021



Susanne Szczesny-Oßing  
Präsidentin



Arne Rössel  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigung:

Genehmigt durch Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz  
mit Schreiben vom 27.05.2021

Az. 4001-0064#2017/0001-0801 8205.0016

Dok-Nr. 23.00\_20210525084811

Referat: 8205

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht:

Koblenz, 07.06.2021

Industrie und Handelskammer Koblenz



Susanne Szczesny-Oßing  
Präsidentin



Arne Rössel  
Hauptgeschäftsführer